

## **Neuregelung der Quarantäne in Schulen und 3. Testung**

### **1) Quarantäne nur für unmittelbar infizierte Personen**

**Die Quarantäne von Schülerinnen und Schülern ist ab sofort grundsätzlich auf die nachweislich infizierte Person zu beschränken.**

Die Quarantäne von einzelnen Kontaktpersonen wird noch in sehr eng definierten Ausnahmefällen erfolgen.

Das bedeutet, dass alle praktizierten und erfolgreich durchgeführten Hygieneregeln (AHA- Querlüftung der Räume, Masken-Tragen innerhalb des Schulgebäudes) weiterhin zu befolgen sind.

In den schulischen Ausnahmesituationen (zum Beispiel im Sportunterricht), müssen diese Ausnahmen klar dokumentiert werden und die sonstigen Regeln (z.B. Abstand) so weit wie möglich eingehalten werden.

**Vollständig geimpfte oder genesene Personen ohne Symptome sind von der Quarantäneanordnung ohnehin ausgenommen.**

### **2) Zusätzliche schulische Testung an weiterführenden Schulen**

An weiterführenden Schulen muss flankierend zu den neuen Vorgaben eine zusätzliche wöchentliche Testung stattfinden.

**Eine dritte regelhafte Testung** gibt eine zusätzliche Sicherheit bei der Kontrolle des Infektionsgeschehens und trägt darüber hinaus dem Umstand Rechnung, dass Schülerinnen und Schüler ab 16 Jahren nach der aktuellen Coronaschutzverordnung außerhalb der Schule mit einem schulischen Testnachweis von sonstigen Testpflichten befreit sind.

An weiterführenden Schulen wird **ab Montag, 20. September 2021, grundsätzlich am Montag, Mittwoch und Freitag der jeweiligen Woche getestet.**

### **3) „Freitestungen“ von Kontaktpersonen**

Eine angeordnete Quarantäne kann durch einen negativen PCR-Test vorzeitig beendet werden.

**Der PCR-Test (frühestens nach dem 5. Tag!) erfolgt beim Arzt oder im Rahmen der Kapazitäten in den Testzentren.** Eine Abwicklung über die Schule ist nicht vorgesehen. **Die Tests werden über den Gesundheitsfonds des Bundes finanziert (vgl. § 14 Test-Verordnung Bund).** Bei einem negativen Testergebnis nehmen die Schülerinnen und Schüler **sofort wieder** am Unterricht teil.

Voraussetzung für die Entlassung aus der Quarantäne ist, dass ein negatives PCR-Testergebnis beim Gesundheitsamt des Kreises Gütersloh über das Formular auf der Internetseite: [www.kreis-guetersloh.de/aktuelles/corona/formulare-corona/](http://www.kreis-guetersloh.de/aktuelles/corona/formulare-corona/) eingereicht wird. Zu nutzen ist dabei das Formular ‚Meldung negatives Testergebnis Kontaktperson‘. Link: [www.kreis-guetersloh.de/negativer-test-kontaktperson](http://www.kreis-guetersloh.de/negativer-test-kontaktperson)

Wichtig: der PCR-Test darf frühestens nach dem fünften Tag nach dem letzten Kontakt zu der infizierten Person durchgeführt werden und das Kind darf KEINE Symptome haben.

